

# **Gebührenreglement**

**zur Verordnung über die  
Wasserversorgung**

## **ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE**

### **Art. 1 Hauptleitungen**

Die Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung erstellt unter Abwälzung von Kostenanteilen nach quartierplanrechtlichen Grundsätzen, soweit ein direkter Nutzen für Grundeigentümer ausgewiesen ist.

### **Art. 2 Versorgungsleitungen**

Die Versorgungsleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Nutzniesser erstellt. Die Wasserversorgung übernimmt die Kosten für die Hydranten inklusive der Zuleitung ab der Versorgungsleitung.

## **ANSCHLUSSGEBÜHREN**

### **Art. 3 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Anlage der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss ab einer Privatleitung erfolgt.

### **Art. 4 Gebührenansatz**

Die Anschlussgebühr für Bauten beträgt 1.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung des Wasseranschlusses massgebend.

#### **Art. 5 Reduktion der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen, reduziert.

- Für Oekonomiebauten um 0.5 %.
- Für Bauten, die ganz oder teilweise gewerblichen und industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind oder unüberbaute Grundstücke mit Wasseranschluss wird die Anschlussgebühr entsprechend dem mutmasslichen Wasserbezug festgesetzt, respektive der generelle Ansatz entsprechend reduziert.
- Für Bauten ohne direkten Wasserbezug und mit Anschlüssen, die nur dem Brandschutz dienen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

#### **Art. 6 Gebühreinnachzahlung**

Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:

- Bei Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden mit Anschluss, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben. Auf Antrag des Grundeigentümers ist vor Umbauten eine Gebäudeschätzung durchzuführen. Erfolgt diese Schätzung nicht, wird für die Berechnung der Gebühreinnachzahlung vom letzten Basiswert ausgegangen.

- Bei Nutzungsänderungen der Gebäude mit Anschluss, die voraussichtlich eine erhebliche Änderung des bisherigen Wasserbezugs zur Folge haben.
- Bei Wegfall der Voraussetzung für die Reduktion gemäss Artikel 5.

Grundlage für die Gebührennachzahlung bildet die Differenz zwischen dem bisherigen Basiswert (Vorkriegsbauwert) und dem nach Abschluss der Um- oder Erweiterungsbauten von der Gebäudeversicherung geschätzten neuen Basiswert. Bauliche Wertvermehrungen, die seit der letzten Schätzung eine Erhöhung des Basiswertes bis maximal 8 000 Franken nicht überschreiten, werden von der Nachzahlungspflicht befreit.

Steht die Wertdifferenz der Gebäudeschätzung in keinem Verhältnis zu den effektiven Baukosten, kann die Gebührennachzahlung aufgrund der vorgelegten Bauabrechnung erfolgen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

#### **Art. 7 Gebührenanrechnung**

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss Anwendung.

## **Art. 8 Gebührenforderung, Termin**

Für alle Bauvorhaben, die einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen, ist die mutmassliche Anschlussgebühr spätestens bis zur Baufreigabe fällig (Vorauszahlung). Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten, wobei Differenzbeträge zwischen der Vorauszahlung und der definitiven Abrechnung von weniger als Fr. 100.-- nicht abgerechnet werden. Für Nachzahlungen infolge Änderung des Zwecks oder der Nutzung oder infolge Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung entsteht die Leistungspflicht auf den Zeitpunkt der Entstehung einer Änderung.

Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

## **Art. 9 Rechnungsstellung**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

# **BENÜTZUNGSGEBÜHR**

## **Art. 10 Gebührenerhebung**

Die Wasserversorgung erhebt die Benützungsg Gebühr jährlich auf einen von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitpunkt. In besonderen Fällen können Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangt werden. Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus der Jahresgrundgebühr und dem Wasserzins.

## **Art. 11 Jahresgrundgebühr**

Die Jahresgrundgebühren betragen für jede Wohnung sowie  
je Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb Fr. 50.00

Die Jahresgrundgebühr wird auch für Anschlüsse, die kein Wasser bezogen  
haben, erhoben.

## **Art. 12 Wasserzins**

Der Wasserzins (Mengenpreis des genutzten Wassers) beträgt  
je Kubikmeter Wasser Fr. 2.00

## **Art. 13 Rechnungsstellung, Zahlungsfrist**

Die Benützungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeit-  
punkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Über die Be-  
nützungsgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung setzt  
die Zahlungsfrist fest.

# **VERWALTUNGSgebÜHREN**

## **Art. 14 Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung und Genehmigung des Wasseranschlussgesuches, für die Ab-  
nahme von ausgeführten Anlagen und für andere behördliche Verrichtungen  
sind in Anwendung der Verordnung über die Wasserversorgung angemessene  
Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Ge-  
bühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

## **STEUERN UND ABGABEN**

### **Art. 15 Steuern und Abgaben**

Die gemäss übergeordnetem Recht zu verlangenden Steuern und Abgaben sind in allen vorstehenden Ansätzen nicht enthalten. Sie sind gemäss den einschlägigen Vorschriften zu erheben.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse der Wasserversorgung und des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Diese Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 16. Dezember 1996 genehmigt.

(Publikation Amtsblatt: 10. Januar 1997)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2001 wurde Artikel 6,  
2. Abschnitt, geändert (Publikation Amtsblatt: 30. November 2001).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2006 wurden Artikel 11  
und 12 geändert (Publikation Amtsblatt: 1. Dezember 2006).

## GEMEINDE RICKENBACH

Werner Schaffitz, Gemeindepräsident

Thuri Bänziger, Gemeindeschreiber